

Statuten der Regionalplanungsgemeinschaft Klostertal (Regio Klostertal)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Regionalplanungsgemeinschaft (Regio) Klostertal".
- (2) Er hat seinen Sitz in Dalaas und erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinden Dalaas, Innerbrasz, Klösterle und Bludenz (Ortsparzelle Außerbrasz).

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit überparteilich und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der regionalpolitischen Entwicklung der Region Klostertal.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) die übergemeindliche Zusammenarbeit und die zwischengemeindliche Interessenabstimmung in allen raumplanerischen Belangen
 - b) die Erforschung und Darstellung der wirtschaftlichen, strukturellen und kulturellen Gegebenheiten der Region sowie die Konkretisierung der daraus resultierenden Ergebnisse in einem Regionalprogramm bzw in Teilprogrammen und im Besonderen die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten
 - c) die gemeinsame Beratung und Koordinierung von Stellungnahmen zu Planungen anderer Institutionen in allen in Betracht kommenden Belangen
 - d) die Beratung von Behörden und Körperschaften in Fragen, welche die Regionalentwicklung berühren
 - e) die Information über die Notwendigkeit und Möglichkeiten wirtschaftlicher Entwicklung und Planung, insbesondere der örtlichen Raumplanung
 - f) die Verbesserung eines an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientierten Angebotes im öffentlichen Personennahverkehr
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge und/oder Kostenbeiträge
 - b) Subventionen und sonstige Zuwendungen
 - c) Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen und Sachleistungen

§ 4: Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können die in § 1 Abs 2 angeführten Gemeinden sein. Beitritt und Austritt bedürfen eines Beschlusses der jeweiligen Gemeindevertretung.

Ein Austritt aus der Gemeinschaft zum Ende des Vereinsjahres kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen, welche spätestens am 30. Juni eingelangt sein muss. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Erfolgt die Anzeige verspätet, so wird diese erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen und an deren Verwaltung mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinsziel durch Zusammenarbeit zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitglieds- und/oder Kostenbeiträge in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 6: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

Vollversammlung
Vorstand
Kontrollausschuss
Schiedsgericht

§ 7: Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Vollversammlung findet jährlich statt.
- (2) Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus den
 - a) von der jeweiligen Gemeindevertretung bestellten Delegierten jeder Mitgliedsgemeinde (Dalaas 9, Innerbraz 6, Bludenz 4, Klösterle 4) und
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes.
- (3) Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Vollversammlung oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einer Mitgliedsgemeinde oder auf Verlangen des Kontrollausschusses binnen vier Wochen statt.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert werden soll, bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.
- (8) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter in der Reihenfolge seiner Wahl.

§ 8: Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über die Tagesordnung
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabchlusses unter Einbindung des Kontrollausschusses
- c) Beschlussfassung über den Voranschlag. In diesem sind die Mitglieds- und sonstigen Kostenbeiträge jeder Gemeinde auszuweisen
- d) Wahl und Enthebung von Obmann, seiner Stellvertreter, Kassier, Schriftführer sowie der Mitglieder des Kontrollausschusses
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe der Mitglieds-, und/oder Kostenbeiträge. Die Mitglieds- und Kostenbeiträge jeder Gemeinde können nur in der durch Organbeschlüsse der betreffenden Gemeinde genehmigten Höhe festgesetzt werden.
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Beschlüsse der Vollversammlung sowie das Ergebnis von Wahlen sind in einem Protokoll, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten.

§ 9: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den

- a) stimmberechtigten Mitgliedern:

Obmann

den Obmannstellvertretern

den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden, im Verhinderungsfall dem jeweiligen Vizebürgermeister

den Vorstandsmitgliedern (Dalaas 2, Bludenz 1, Innerbraz 1, Klösterle 1)

b) beratenden Mitgliedern:

Geschäftsführer

Kassier

Die Abgeordneten zum Landtag, National- und Bundesrat, die in einer der Mitgliedsgemeinde ihren Wohnsitz haben.

c) Es können jederzeit weitere Personen, zB Vereinsfunktionäre, Bezirkshauptmann usw, die durch ihre Tätigkeit in der Lage sind, die Erreichung des Vereinszweckes zu fördern, zu Sitzungen eingeladen werden.

- (2) Der Obmann, seine Stellvertreter und der Kassier werden von der Vollversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands ist identisch mit jener der Gemeindevertretung.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem Stellvertreter in der Reihenfolge seiner Wahl, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter in der Reihenfolge seiner Wahl.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (9) Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw eines Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 10: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung)

- (2) Vorbereitung der Vollversammlung
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Vollversammlung
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (5) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- (6) Erarbeitung eines regionalen Entwicklungsprogrammes oder Teilen davon
- (7) Kontaktpflege mit EU-, Bundes- und Landeseinrichtungen
- (8) Kontaktpflege mit benachbarten Regionalplanungsgemeinschaften oder ähnlichen Einrichtungen der Gemeinden
- (9) Einrichtung von Unterausschüssen

§ 11: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zur Unterstützung kann vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden. Seine Agenden werden in einer Stellenbeschreibung und/oder einem Dienstvertrag schriftlich festgelegt.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Urkunden, welche den Verein verpflichten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und eines vom Vorstand dafür bestimmten Vorstandsmitgliedes.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (6) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes einer seiner Stellvertreter in der Reihenfolge der Wahl.

§ 12: Kontrollausschuss

- (1) Jede Mitgliedsgemeinde soll eine Person in den Kontrollausschuss, welcher von der Vollversammlung gewählt wird, entsenden. Die Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Die Funktionsperiode ist identisch mit jener der Gemeindevertretung.
- (3) Dem Kontrollausschuss obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

§ 13: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus mindestens drei Delegierten der Mitgliedsgemeinden zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Vollversammlung hat auch über die Aufteilung des Vereinsvermögens, welches den Mitgliedsgemeinden für gemeinnützige Zwecke zufließen soll, zu entscheiden. Dieses Vermögen soll im Verhältnis der bisherigen Kostenbeteiligung zugewiesen werden.
- (3) Die Vereinsauflösung ist der Vereinsbehörde binnen vier Wochen mitzuteilen.

(Sämtliche männlichen Bezeichnungen haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung und sind daher in der jeweils zutreffenden Geschlechtsform zu verwenden.)